

# Stellungnahme

## Jahressteuergesetz 2020

14. August 2020

Seite 1

Das Bundesfinanzministerium hat am 17. Juli 2020 den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 veröffentlicht und bittet Verbände bis zum 14. August 2020 um Kommentierung.

Bitkom bedankt sich für diese Möglichkeit und konzentriert sich in seiner Kommentierung auf vier Regelungsvorschläge:

1. § 13b UStG-E,
2. § 22f UStG-E,
3. § 147b AO-E und
4. § 40 Abs. 2 EStG.

Den Vorschlag, das Reverse Charge Verfahren für Telekommunikationsdienstleistungen einzuführen (§ 13b UStG-E), lehnt Bitkom ausdrücklich ab (siehe im Einzelnen Ziffer 1 unten). Der Vorschlag schießt weit über das vermeintlich bezweckte Ziel hinaus und lässt die Vielfalt des Leistungsportfolios von Telekommunikationsdienstleistungen völlig außer Acht – mit immensem Schaden für eine ganze Branche.

Der Vorschlag einer Verordnungsermächtigung in § 147b AO-E wird mit einer Vereinfachung für Finanzbehörden gerechtfertigt, ohne auch nur im Ansatz die möglichen Aufwände auf Seiten der Steuerpflichtigen mit zu beleuchten. Auch diesem Regelungsvorschlag widerspricht Bitkom (siehe im Einzelnen Ziffer 3 unten).

### 1. Zu § 13b UStG-E (Art. 10 Nr. 11 RefE)

Der Referentenentwurf sieht vor, §13b UStG auf „sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation“ auszuweiten (§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG-E). Der Gesetzesbegründung (S. 148) ist zu entnehmen, dass dabei insbesondere auf Gesprächsminuten als TK-Dienstleistung abgestellt wird.

Bei diesen TK-Dienstleistungen soll der Leistungsempfänger die Steuer dann schulden, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Judith Steinbrecher, LL.M.**

**Leiterin Recht**

T +49 30 27576-155

[j.steinbrecher@bitkom.org](mailto:j.steinbrecher@bitkom.org)

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme Jahressteuergesetz 2020

Seite 2|8

Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist. (§ 13b Abs. 5 UStG-E).

Die Finanzverwaltung beabsichtigt damit, das Verfahren des Übergangs der Steuerschuld auf Telekommunikationsdienstleistungen auszuweiten. Wie oben erwähnt hat sie offenbar eine singuläre Dienstleistung im Auge, nämlich „Gesprächsminuten“, die nunmehr dazu führen könnte, dass die gesamte Branche erheblichen Unsicherheiten und damit verbundenen Risiken ausgesetzt wird. Anders als die Finanzverwaltung meint, lässt sich die Anwendung möglicherweise nicht auf wenige Fälle reduzieren, so dass eine Vielzahl von Unternehmen sowohl in Bezug auf ausgangsseitig erbrachte Leistungen als auch bzw. insbesondere in Bezug auf eingangsseitig bezogene Leistungen betroffen sein könnte.

Die Ausweitung des Übergangs der Steuerschuld führt zu einer weiteren Fraktionierung der Umsatzsteuer und letztendlich auch dazu, dass die Umsatzsteuer als solche im laufenden Betrieb nicht beherrschbar ist. Neben der Anpassung der betrieblichen Abläufe insbesondere der Einkaufsprozesse bereitet insbesondere die gegenläufige Risikoposition der Parteien erhebliche Sorge, die die Parteien häufig in zivilrechtliche Streitigkeiten treibt bzw. auch dazu führt, dass die Parteien erhebliche Risiken auf sich nehmen, um Geschäfte abschließen zu können. Es ist sehr aufwendig, die betroffenen Lieferanten und Kunden zu identifizieren und zu markieren, um diese künftig korrekt abrechnen zu können bzw. die Korrektheit der Eingangsrechnungen überprüfen zu können, um hier zusätzliche Steuer Risiken zu vermeiden. Gleichzeitig sind in einer Vielzahl von Systemen neue Steuerschlüssel für die maßgeblichen Eingangs- und Ausgangsleistungen zu implementieren.

Da offenbar eine einzige Fallgestaltung aus dem sehr großen Gesamtportfolio der Telekommunikationsdienstleistungen aufgegriffen wird, die Auswirkungen aber deutlich über das avisierte Ziel hinausgehen, lehnen wir die Ausweitung in § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG-E schon vom Grundsatz her ab.

Die Vorschrift umfasst sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich im Grundsatz aus Art. 24 Abs. 2 MwStSystRL. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst sämtliche Dienstleistungen zum Zwecke der Übertragung, Ausstrahlung, des Empfangs von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art über die verschiedenen Übertragungsmedien sowie darüber hinaus die damit in Zusammenhang stehende Abtretung oder Einräumung von Nutzungsrechten an Übertragungseinrichtungen einschließlich der Bereitstellung des Zugangs zu Netzen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Laut UStAE 3a.10: „Leistungen, mit denen die Übertragung, die Ausstrahlung oder der Empfang von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien ermöglicht und gewährleistet wird, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Abtretung und Einräumung von Nutzungsrechten an Einrichtungen zur Übertragung, zur Ausstrahlung oder zum Empfang“.

## Stellungnahme Jahressteuergesetz 2020

Seite 3|8

Die Definition zeigt bereits, dass eine Vielzahl von Leistungen, teilweise hoch komplexer Art, betroffen ist. Das Leistungsspektrum lässt sich nicht auf „einfache Gesprächsminuten“ reduzieren.

Die eigentliche Vorschrift zum Übergang der Steuerschuld, die sich in § 13b Abs. 5, S. 6 UStG-E befindet, lässt nicht erkennen, welche Ausprägung der Übergang der Steuerschuld annehmen könnte bzw. wann der leistungsempfangende Unternehmer in die Position kommt, eine empfangene TK-Dienstleistung im Wege des Übergangs der Steuerschuld abzuwickeln. In der Vorschrift heißt es schlicht, dass der Übergang der Steuerschuld eintritt, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb *dieser* Telekommunikationsdienstleistungen in deren Erbringung besteht.

Die Semantik könnte darauf schließen lassen, dass ein reiner Handel von TK-Dienstleistungen gemeint sein könnte, dass also Telekommunikationsdienstleistungen gemeint sind, die vom leistungsempfangenden Unternehmer gekauft und *unverändert* weiter gehandelt werden. Eindeutig ist dieses allerdings nicht. In diesem Zusammenhang würde sich sodann die Frage stellen, was die Finanzverwaltung unter „eigenem Verbrauch“ versteht. Dieses Tatbestandsmerkmal würde, wenn der eigene Verbrauch *nicht* nur von untergeordneter Bedeutung ist, dafür sorgen, dass § 13b UStG nicht anzuwenden wäre. Nicht ersichtlich ist darüber hinaus, wann ein eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung gegeben ist. Hierzu sagen weder das Gesetz noch etwa die Begründung etwas aus.

Die Vorschrift in der vorliegenden Ausprägung ist offenbar derjenigen des Übergangs der Steuerschuld aus den Bereichen Gas bzw. Energie nachempfunden. Bei diesen Leistungen kommt es nach § 13b Abs. 5, S. 3 und 4 UStG zum Übergang der Steuerschuld, wenn der Leistungsempfänger ein Wiederverkäufer i.S.d. § 3g UStG ist (bei der Lieferung von Elektrizität, wenn beide Parteien Wiederverkäufer sind). Das, was einen Wiederverkäufer ausmacht, ergibt sich sodann aus § 3g UStG (Bestimmung ergangen zur Ortsbestimmung) mit einer vergleichbaren Wortfassung für den spezifischen Bereich von Gas und Elektrizität, wie sie in § 13b Abs. 5 S. 6 UStG-E für die Telekommunikationsdienstleistungen abgebildet ist. Eine weitere Konkretisierung des Begriffs des Wiederverkäufers bzw. der Frage, wann der eigene Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist, hält sodann Abschnitt 3.g.1 Abs. 2 UStAE vor. Aus der Auslegung der beiden unbestimmten Rechtsbegriffe in Kombination wird erkennbar, dass einerseits nur der schlichte Wiederverkauf von Gas/Elektrizität (ohne Veränderung) gemeint ist, andererseits wird auf konkretisierbare bezogene und weiterveräußerte Mengen von Gas bzw. Elektrizität abgestellt. Mit dieser konkretisierbaren Menge liegt ein messbares und greifbares Kriterium vor, wie ein Verbrauch bzw. eigener Verbrauch bestimmt werden könnte. Auf den Bereich der Telekommunikationsdienstleis-

## Stellungnahme Jahressteuergesetz 2020

Seite 4|8

tungen ist dies nicht übertragbar. Hier wäre bereits nicht ersichtlich, wie angesichts vielfältiger möglicher Telekommunikationsdienstleistungen, die im Markt erbracht werden (Anschlüsse jedweder Art, Verbindungen, ganze Netze u.V.m.), ein untergeordneter Verbrauch bestimmt werden könnte. Die Finanzverwaltung hat bei Konzeption der Vorschrift offenbar nur den in der Begründung beschriebenen Fall des „Verkaufs von Gesprächsminuten“ im Auge, der möglicherweise einer Mengenbestimmung zugänglich sein könnte, lässt aber die Vielfalt des Leistungsportfolios bei Telekommunikationsdienstleistungen außer Acht. Die Vorschrift lässt eine Vielzahl von Fragestellungen für sämtliche Unternehmen der Branche offen und bedarf dringend folgender Konkretisierung, sollte eine Ausweitung von § 13b Abs. 2 UStG tatsächlich in Betracht gezogen werden:

1. Es wäre klarzustellen, in welcher Korrelation Bezug und Wiederverkauf stehen. Ein Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen i.S. d. § 13b Abs. 5, S. 6 UStG-E kann nur insoweit angenommen werden, als Identität zwischen eingekaufter und weiterverkaufter Leistung besteht (vergleichbar mit dem Fall der eingekauften und weiterverkauften Elektrizität).
2. Gleichsam und mit Bezug zu vorstehenden Punkt 1 wäre klarzustellen, wie der eigene Verbrauch zu verstehen ist. Ein eigener Verbrauch kann nur dann vorliegen, wenn eine vorbezogenen Telekommunikationsdienstleistungen in die vom leistungsempfangenden Unternehmer produzierte und/oder veredelte Telekommunikationsdienstleistungen eingeht, die er als Telekommunikationsdienstleistungen am Markt verkauft.

Beispiele:

- Festverbindung wird angemietet und sodann in ein ganzes Netz integriert, welches an Kunden überlassen wird;
- es werden Festverbindungen angemietet, die für die Produktion anderer Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind (z. B. Datenübertragungsleistungen).

Dies sollten Fälle des eigenen Verbrauchs und nicht die eines Wiederverkaufs sein.

3. Ebenso wäre eine Konkretisierung erforderlich, auf welcher Basis ein untergeordneter Eigenverbrauch von Telekommunikationsdienstleistungen bestimmt werden kann. Eine Mengenbestimmung und eine prozentuale Zuordnung, wie sie in der Energiewirtschaft über § 3g UStG angenommen wird, sind nicht möglich. Die Unternehmen, die die Vorschrift anwenden sollen, müssen insoweit hinreichend sicher sein können, wie der „eigene Verbrauch“ im Vergleich zu einem „Wiederverkauf“ bestimmt werden kann.

## Stellungnahme Jahressteuergesetz 2020

Seite 5|8

4. Der leistende Unternehmer kann den Status des Leistungsempfangenden Unternehmers nicht bestimmen. Er kann nicht erkennen, ob der Leistungsempfangende Unternehmer ein Unternehmer gem. § 13b Abs. 5, S. 6 UStG-E ist. Insoweit wäre ebenso wie in vielen anderen Fällen des § 13b UStG ein Bescheinigungsverfahren einzuführen. Auf diese Bescheinigung müsste sich der leistende Unternehmer verlassen können. Die entsprechenden Regelungen sollten auch unmittelbar im Gesetz (und nicht nur im UStAE) verankert werden.
5. Es ist klarzustellen, wie im Falle von Organschaftsverhältnissen zu verfahren ist. In Bezug auf die Erfüllung der „Wiederverkäufereigenschaft“ kann jede Organgesellschaft nur für sich betrachtet werden (analog zu Abschnitt 13b.3a Abs. 3 UStAE).

### 2. Zu § 22f UStG-E (Art. 10 Nr. 24 RefE)

§ 22f UStG-E sieht besondere Aufzeichnungspflichten für Betreiber elektronischer Schnittstellen vor. Die Regelung beschränkte sich bisher auf die Aufzeichnungspflichten in Zusammenhang mit Lieferungen und der Haftung gem. § 25h UStG. Die Regelung wird im Hinblick auf die Regelungen des e-Commerce Paketes neu formuliert. In Absatz 3 werden nunmehr auch Aufzeichnungspflichten zu sonstigen Leistungen aufgenommen.

In Abs. 3 heißt es: „Wer mittels einer elektronischen Schnittstelle die Erbringung einer sonstigen Leistung an einen Empfänger nach § 3a Abs. 5 Satz 1 unterstützt, hat Aufzeichnungen nach Artikel 54c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1) zu führen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 3 Absatz 3a.“

Dieser Regelungsinhalt ist für den Fall der Dienstleistungen deutlich zu weit. Die Aufzeichnungspflichten gelten nicht generell, sondern -im Gesamtzusammenhang mit Art. 54c EU DVO- nur für die Fälle, in denen Art. 9a EU DVO greift. Zwar nimmt der neue Absatz Bezug auf die Vorschrift der Durchführungsverordnung, greift aber in dieser Allgemeinheit zu weit. Insoweit könnte auch interpretiert werden, dass den Betreiber einer elektronischen Schnittstelle die Aufzeichnungspflichten treffen, ohne dass ein Fall des Art. 9a EU DVO greift.

Entgegen der Formulierung in § 22f Abs. 3 UStG-E empfiehlt Bitkom die folgende Formulierung:

„In den Fällen des § 3 Abs. 11a Abs. 1, S. 1 UStG hat der Unternehmer, der in die Erbringung der sonstigen Leistung im Sinne dieser Vorschrift eingeschaltet ist,

Aufzeichnungen nach Artikel 54c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1) zu führen.“

### **3. Zu § 147b AO-E (Art. 21 Nr. 14 RefE)**

§ 147b AO-E sieht eine Verordnungsermächtigung für das BMF vor, um Schnittstellen und Datenspeicherung zu vereinheitlichen.

Der Wortlaut wie auch die Gesetzesbegründung (S. 184) machen nicht deutlich, welche technischen Prozesse genau vereinheitlicht werden sollen. Eine Vereinheitlichung mag zwar für Finanzbehörden eine Vereinfachung darstellen, auf Seiten des Steuerpflichtigen drohen hingegen sehr hohe Aufwendungen, der Verlust technischer und unternehmerischer Flexibilität sowie die Gefahr international divergierender, inkompatibler Anforderungen.

Es sollte ausreichen, die Verordnungsermächtigung auf „Schnittstellen“ zu beschränken, das heißt auf zum standardisierten Export erforderliche Prozesse. Speicherung und Datenstrukturen innerhalb der Systeme des Steuerpflichtigen könnten nur unter unzumutbarer Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen Softwareanbietern sowie Anwendern unternehmensspezifischer Anpassungen und der Nutzbarkeit von in Datenverarbeitungssysteme getätigten Investitionen vereinheitlicht werden. Entsprechend sollte in § 147b AO-E auch nicht auf § 147 Abs. 1 AO verwiesen werden, sondern auf § 147 Abs. 6 AO.

Bereits die Exportzuordnung auf eine vom BMF vorgegebene Zielstruktur wird Steuerpflichtigen erheblichen Aufwand allein zum Nutzen der Finanzverwaltung abfordern, dessen Kosten sie nach § 147 Abs. 6 Satz 4 AO tragen müssen.

Bitkom schlägt folgende Formulierung vor:

„§ 147b Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von Schnittstellen ~~und der Datenspeicherung~~“

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export ~~in Datenverarbeitungssystemen gespeichert~~ **Unterlagen (§ 147 Absatz 6) aus Datenverarbeitungssystemen** ~~und die standardisierte Speicherung von Daten, die nach § 147 Absatz 1 aufzubewahren und mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden sind,~~ festzulegen.“

## Stellungnahme Jahressteuergesetz 2020

Seite 7|8

Eine Vereinheitlichung, die immense Kosten und Unsicherheiten bei den Steuerpflichtigen verursacht und bereits durch zahlreiche neue Berichts- und Umstellungserfordernisse (E-Bilanz, Kassensicherung, E-Invoicing, DAC6 etc.) zumal zu COVID-19-Zeiten zusätzlich belastetes Personal abermals in erheblichem Umfang binden will, erfordert besonders eindeutige Formulierungen sowie eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung und Gesetzesfolgenabschätzung. Hierzu geht aus der Gesetzesbegründung nichts hervor. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass mit der Änderung „dem Grundsatz einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung Rechnung getragen“ wird – ein Grundsatz, der selbstverständlich sein dürfte, aber vor allem in diesem Kontext keinerlei Rechtfertigung liefert. Dass er gegenwärtig beeinträchtigt sei, ist angesichts langjährig etablierter Zugriffsarten für die Prüfung digitaler Unterlagen nicht nachvollziehbar: diese erfordern schon heute lediglich die einmalige Zuordnung branchen- und unternehmensadäquat, d.h. mit guten Gründen unterschiedlich vorgehaltener Daten beim Export in das Prüfersystem. Gegenüber Papierunterlagen ist der Finanzverwaltung also bereits eine Erleichterung und keine Erschwerung entstanden, die einen Zwang zur Vereinheitlichung schon der Speicherung (mit schweren Nebenwirkungen) auch nur in Erwägung ziehen lassen könnte. Wählen Prüfer unmittelbaren Datenzugriff („Z1“), sollten sie hinreichend erfahren sein, sich in gängigen Datenverarbeitungssystemen zurechtzufinden, ohne Steuerpflichtigen vereinheitlichte, also schlechter auf deren Bedürfnisses abgestimmte Speicherung und Datenstrukturen aufzwingen zu müssen.

Die Gesetzesbegründung sollte unmissverständlich benennen, was für wen erleichtert bzw. erschwert wird, und dass es sich nur um Schritte der Verarbeitung oder Prüfung handeln kann, die außerhalb der Systeme des Steuerpflichtigen liegen. Zudem dürfen § 147b AO-E und die auf seiner Basis ergehende Rechtsverordnung Datenverarbeitungssysteme und Datenstrukturen nicht auf eine bestimmte Technologie, Architektur oder einen Stand der Technik bis auf weiteres festschreiben. Sie müssen hinreichend innovationsoffen sein und technische und betriebliche Weiterentwicklungen erlauben.

### 4. Zu § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG-E (Art. 2 Nr. 10 RefE)

In Art. 2 Nr. 10 des Referentenentwurfs wird die Ergänzung von § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG um einen weiteren Sachverhalt vorgeschlagen. Nach einer neuen Nr. 3 sollen Freifahrtberechtigungen von Soldaten im Nah- und Fernverkehr mit 25 Prozent pauschalversteuert werden können, ohne dass sich dies auf den Werbungskostenabzug auswirkt. Laut Gesetzesbegründung (S. 99) ist dies geboten, weil eine individuelle Versteuerung dieser Fahrten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

## Stellungnahme Jahressteuergesetz 2020

Seite 8|8

Genau diesen unverhältnismäßigen Aufwand mutet der Gesetzgeber aber derzeit allen Arbeitgebern zu, die ihren Mitarbeitern Fahrberechtigungen z.B. in Form einer BahnCard überlassen. Wie kompliziert dies in der Praxis ist, ist einem BMF-Schreiben vom 15. August 2019 an die Oberen Finanzbehörden der Länder zu entnehmen.<sup>2</sup> Nach dortiger Randnummer 19 muss der Arbeitgeber eine sog. Amortisationsprognose (Vollamortisation bzw. Teilamortisation) treffen und bei Teilamortisation die BahnCard zunächst in voller Höhe als steuerpflichtigen Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterwerfen. Bei ersparten Reisekosten kann dann nach und nach eine Korrektur des versteuerten Arbeitslohns erfolgen. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist dies aber nicht mehr möglich (vgl. § 41c Abs. 3 EStG). Wie problematisch solche Prognosen sind, kann vor allem derzeit beobachtet werden, da eine Vielzahl der Dienstreisen – entgegen den getroffenen Prognosen – coronabedingt nicht stattfinden.

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber nun erkannt hat, wie unverhältnismäßig der Aufwand ist und deshalb Vereinfachungsmöglichkeiten für die Bundeswehr schafft. Von diesen Vereinfachungsmöglichkeiten sollten aber auch alle anderen Arbeitgeber profitieren. Die Pauschalierung sollte nicht nur Soldaten, sondern auch Arbeitgebern zugänglich gemacht werden, die ihren Mitarbeitern entsprechende Freifahrtberechtigungen (z.B. in Form von BahnCards) zur Verfügung stellen. Bei vergleichbar unverhältnismäßigem Aufwand ist dies allein aus Gleichheitsaspekten geboten. Zudem würde es den Arbeitgebern in den aufgezeigten Teilamortisationsfällen ermöglichen, auch im Folgejahr noch Korrekturen vorzunehmen. Es fördert umweltfreundliche Mobilität und flexiblere Arbeits- und Mobilitätskonzepte. Zudem trägt es zum Bürokratieabbau bei. Die bestehende Pauschalierungsmöglichkeit in § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG könnte entfallen

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

<sup>2</sup> BMF-Schreiben an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. August 2019, aufzurufen unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2019-08-15-steuerbefreiung-nach-paragraf-3-Nummer-15-EStG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2019-08-15-steuerbefreiung-nach-paragraf-3-Nummer-15-EStG.pdf?__blob=publicationFile&v=1)